

**Menndia e.V.**  
Enkenbach

# Satzung

## § 1

### Name + Sitz

Der Verein führt den Namen Menndia e.V.. Er hat seinen Sitz in Enkenbach-Alsenborn und ist bei dem zuständigen Vereinsregister in Kaiserslautern eingetragen.

## § 2

### Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Fürsorge für alte Menschen sowie das Begleiten von Menschen beim Altwerden. Er verfolgt mildtätige Zwecke und den gemeinnützigen Zweck der Altenhilfe.

In Erfüllung dieser Zielsetzung wird er insbesondere:

- \* die Begleitung und Unterstützung dieser Menschen organisieren und durchführen.
- \* Er wird Gemeinden und gemeinnützige Organisationen bei Aufgaben und Projekten, die sich auf diese Menschen konzentrieren, in geeigneter Form unterstützen, z.B. durch Beratung, durch Mitwirkung oder durch Mithilfe bei der Finanzierung.

Die Arbeit des Vereins erfolgt auf mennonitischer Glaubensgrundlage, beschränkt sich aber nicht auf Mennoniten.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Handeln ist Ausdruck christlicher Nächstenliebe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Den Mitgliedern des Vereins steht daher keinerlei Anspruch auf etwaige Erträge des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst zu. Auch dürfen ihnen keinerlei sonstige Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Die Gewährung angemessener Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen aufgrund von Anstellungsverträgen wird hiervon nicht berührt. Es darf jedoch nie-

mand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, begünstigt werden. Etwaige Überschüsse sind wieder für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke des Vereins zu verwenden.

Alle dem Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen zufließenden Gelder sind zweckgebunden nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu verwenden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem/der Antragsteller/in die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 6 Wochen der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf Jahresschluss durch schriftliche Mitteilung mit halbjährlicher Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch den Vorstand beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 6 Wochen der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der jährliche Beitrag beträgt

- \* für natürliche Personen das Einfache,
- \* für Gemeinden und juristische Personen, in denen natürliche Personen vereinigt sind, das Dreifache,
- \* für Zusammenschlüsse von Gemeinden und juristischen Personen das Fünffache des Beitragssatzes. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verändert werden. Mitglieder zahlen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen, wenn sie natürliche Personen sind.

## **§ 6 Unterstützung**

Freunde und Freundinnen des Vereins erhalten in angemessenen Zeitabständen einen Bericht über seine Tätigkeit. Sie können den Verein ideell und finanziell unterstützen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder versandt werden; darüber hinaus sollte sie in einer der in der Bundesrepublik Deutschland erscheinenden mennonitischen Zeitschriften veröffentlicht werden. Eine fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung haben

- |   |            |
|---|------------|
| – natürliche Personen   | 1 Stimme,  |
| – Gemeinden und juristische Personen, in denen natürliche Personen vereinigt sind | 3 Stimmen, |
| – Zusammenschlüsse von Gemeinden und juristische Personen                         | 5 Stimmen. |

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie beschließt über Satzungsänderungen, über die Beteiligung an oder den Zusammenschluss mit gemeinnützigen Organisationen und über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Mitgliederstimmen, wobei die am Erscheinen Verhinderten ihre Zustimmung/Ablehnung mit eingeschriebenem Brief erklären können, der vor der Sitzung eingegangen sein muss.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Für je ein Vorstandsmitglied haben ausschließlich der Verband deutscher Mennoniten-Gemeinden K.d.ö.R., die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R. und die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden K.d.ö.R. Vorschlagsrecht.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

## **§ 10 Zuständigkeiten**

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und gibt dem/der Geschäftsführer/in die nötigen Weisungen.

Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand ernannt. Er/sie besorgt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Stellenbeschreibung und nach Weisung des Vorstandes, dem sie/er verantwortlich ist. Die Angestellten des Vereins unterstehen ihrer/seiner Aufsicht.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf das Mennonitische Hilfswerk e.V., mit Sitz in Manching, zu übertragen zur unmittelbaren und ausschließlichen Erfüllung seiner satzungsgemäßen gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke.

---

Die ursprüngliche Satzung wurde am 17. Juni 1949 auf dem Thomashof beschlossen; sie wurde geändert am 14. Oktober 1979 in Backnang, am 29.10.1989 auf dem Weierhof, am 14.10.1990 in Zweibrücken, am 21.9.2002 in Enkenbach, am 9.4.2005 in Frankfurt/M, am 1.7.2006 in Frankfurt/M und letztmalig am 13.04.2013 in Frankfurt/M durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern VR 1871.**